



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

Der Generalsekretär

Brüssel, den *Datum der offiziellen Registrierung*
SGCab-D-269-2023

**Regionen und Städte als tragende Säulen der europäischen Werte und Grundsätze –
verstärkte Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss der
Regionen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, vertritt der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) mehr als eine Million regionale und lokale Mandatsträger (m/w/d), 300 Regionen und 90 000 Kommunen in Europa und bringt die Sicht der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) in die Politikgestaltung und Entscheidungsfindung in der EU ein. Zugleich tragen die AdR-Mitglieder dazu bei, die Union effizienter und bürgernäher zu gestalten, indem sie an der Umsetzung des EU-Rechts und der Vermittlung der EU-Maßnahmen vor Ort mitwirken.

In seiner Rede zur [Lage der Regionen und Städte in der Europäischen Union](#) vom 11. Oktober 2022 würdigte Präsident Vasco Alves Cordeiro die wichtige Arbeit, die Bürgermeister, Gemeinderäte und Minister (m/w/d) der Länder im Zusammenspiel mit der öffentlichen Verwaltung in der gesamten Union jeden Tag und überall leisten.

Die in den Regionen und Städten verwurzelte politische Arbeit unserer Mitglieder und ihre Kenntnis der lokalen Gegebenheiten machen sein Alleinstellungsmerkmal und die größte Stärke des Ausschusses aus. Die AdR-Mitglieder sind äußerst wichtige Multiplikatoren in ihren Gebietskörperschaften und in deren nationalen Verbänden.

Um Synergien zu schaffen und den Austausch bewährter Verfahren zu fördern, unterstützt der AdR die Abordnung nationaler Sachverständiger sowie zeitlich begrenzte Studienaufenthalte für Beamte aus den öffentlichen Verwaltungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.

Abordnungsmöglichkeiten für nationale Sachverständige zwecks Ermöglichung eines Einblicks in die Arbeit des AdR und zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und dem AdR

Beamte aus den öffentlichen Verwaltungen lokaler und regionaler Gebietskörperschaften können sich um eine Abordnung bewerben, um einen Einblick in die Arbeit einer beratenden Einrichtung der EU zu gewinnen. Unsere künftigen Kolleginnen und Kollegen werden den Beschlussfassungsprozess der EU aus einer anderen Perspektive heraus mitgestalten können und zugleich die Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und dem AdR verstärken.

Der AdR bietet drei Arten von Abordnungen an (ausländische nationale Sachverständige, nationale Sachverständige mit belgischer Staatsangehörigkeit und ohne Anfall von Kosten für den AdR unentgeltlich abgeordnete Sachverständige). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit kurzfristiger Studienaufenthalte (ideal für Regierungsbeamte, die bereits in Brüssel ansässig sind).

Während einer Abordnung zum AdR haben nationale Sachverständige die Möglichkeit,

- an einem maßgeschneiderten Programm teilzunehmen, das sowohl auf ihre Bedürfnisse und Erwartungen sowie auf die des AdR eingeht,
- ein vollständig ausgestattetes Arbeitsumfeld zu nutzen, einschließlich des Zugangs zu unseren Netzen, Arbeitsinstrumenten und Schulungsprogrammen,
- an einem zeitlich begrenzten Projekt zu arbeiten, das sowohl für den AdR als auch für die öffentlichen Verwaltungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften von Nutzen ist,
- sich aktiv in die Kerntätigkeit des Ausschusses einzubringen,
- an AdR-Plenartagungen teilzunehmen,
- die einzelnen Phasen der Erarbeitung der Stellungnahmen des AdR mitzuerleben,
- weitere Aspekte unserer Arbeit zu kennenzulernen.

Im Gegenzug würde sich der AdR über Unterstützung bei der Organisation lokaler Dialoge in den Regionen der EU zusammen mit unseren Mitgliedern und Stellvertretern freuen. Auf diese Weise würden Ihre regionalen Anliegen und Ihre Stimme angemessen in die Debatte über die Zukunft Europas eingebracht, sodass bei der Gestaltung Europas und seiner Zukunft auch den Interessen und Erwartungen der europäischen Regionen Rechnung getragen wird.

Da nur begrenzte Möglichkeiten für Abordnungen, bei denen Tagegelder gezahlt werden, bestehen, legen wir den kommunalen, regionalen und nationalen Behörden nachdrücklich nahe, eine unentgeltliche Abordnung in Erwägung zu ziehen (also ohne dass die nationalen Sachverständigen zusätzlich zu dem Gehalt, das sie in ihren Mitgliedstaaten erhalten, eine Vergütung seitens des AdR erhalten). Auch bei einer solchen unentgeltlichen Abordnung bietet der AdR den nationalen Sachverständigen Büroraum, einen Arbeitsplatz/geeignete Arbeitsmittel, Schulungsmöglichkeiten, Netzwerkmöglichkeiten und einen Mentor, um ihren Aufenthalt zu einer fruchtbaren und nützlichen Erfahrung für sie und ihre Region zu machen.

Die Abordnungen sind zeitlich begrenzt (mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre, eine Verlängerung bis auf insgesamt vier Jahre ist möglich).

2023 werden voraussichtlich mehrere Stellen für unentgeltlich abgeordnete nationale Sachverständige zu besetzen sein. Potenzielle Bewerberinnen bzw. Bewerber, die an einer Abordnung zum AdR interessiert sind, können ihr Interesse jederzeit auf [unserer Website](#) bekunden. Sie können bis zu drei Profile/Fachbereiche auswählen, in denen sie arbeiten möchten (in der Reihenfolge ihrer Priorität). Die Anforderungen für eine Abordnung sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Auf unserer Seite [Work with us](#) finden Sie den Beschluss über die Regelung für die zum AdR abgeordneten nationalen Sachverständigen.

Ich möchte Sie als Mitglieder und Stellvertreter bitten, dieses Schreiben zu verbreiten, um eine möglichst große Zahl von Kolleginnen und Kollegen in den öffentlichen Verwaltungen lokaler und regionaler Gebietskörperschaften zu erreichen.

Gerne begrüße ich Sie und Ihre Region im AdR und freue mich auf eine Vertiefung unserer Zusammenarbeit. **Lassen Sie uns zusammenarbeiten, um die Herausforderungen der Zukunft Europas gemeinsam zu meistern!**

Petr Blížkovský
elektronisch unterzeichnet

Anlage 1

Gemäß dem Beschluss Nr. 438/2015 über die Regelung für zum Europäischen Ausschuss der Regionen abgeordnete nationale Sachverständige

Den vollständigen Wortlaut des Beschlusses Nr. 438/2015 können Sie auf unserer Seite [Work with us](#) nachlesen.

Voraussetzungen für die Abordnung

Bedienstete einer kommunalen, regionalen bzw. nationalen Verwaltung oder einer zwischenstaatlichen Organisation können sich auf die Stelle eines abgeordneten nationalen Sachverständigen bewerben. Hierfür müssen jedoch mehrere Voraussetzungen erfüllt sein.

Bewerberinnen und Bewerber müssen

- bei einer nationalen, regionalen bzw. kommunalen Verwaltung oder einer zwischenstaatlichen Organisation beschäftigt sein,
- über mindestens dreijährige Berufserfahrung in Vollzeit mit Aufgaben im administrativen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen,
- ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem derzeitigen Arbeitgeber nachweisen,
- über gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Sprache der Europäischen Union verfügen,
- während der Dauer der Abordnung nicht älter als 66 Jahre sein,
- nachweisen können, dass sie während der gesamten Dauer der Abordnung ihre Bezüge von ihrem derzeitigen Arbeitgeber weiterbeziehen, in ihrem dauerhaften bzw. vertraglichen Beschäftigungsverhältnis mit diesem Arbeitgeber verbleiben und dieser weiter ihre sozialen Rechte und Sozialleistungen, darunter insbesondere ihre Sozialversicherungs- und Rentenansprüche, garantiert.

Anlage 2

Auszug aus dem Beschluss Nr. 188/2022 des Europäischen Ausschusses der Regionen über die Regelungen für Praktika

Kapitel III – BESTIMMUNGEN FÜR STUDIENAUFENTHALTE FÜR REGIERUNGSBEAMTE

Artikel 16 – Definition des Begriffs „Studienaufenthalt für Regierungsbeamte“

16.1 Das Programm steht Bediensteten oder Praktikant(inn)en aus einer nationalen, regionalen oder kommunalen Behörde eines EU-Mitgliedstaats offen und gibt dem AdR und der entsendenden Einrichtung Gelegenheit zur Vertiefung ihrer Zusammenarbeit und zur weiteren Vernetzung. Die Teilnehmenden erhalten Einblick in die Arbeit des AdR, entwickeln neue Fähigkeiten und Kompetenzen und bauen Fachwissen auf.

16.2 Nur Cicero-Praktika werden gemäß Artikel 11 vergütet. Studienaufenthalte für Regierungsbeamte werden hingegen nicht vom AdR, sondern von der entsendenden Einrichtung vergütet. Regierungsbeamte, die ein Praktikum absolvieren, können jedoch unter den in Artikel 5 Absatz 6 genannten Bedingungen soziale Maßnahmen in Anspruch nehmen.

Artikel 17 – Auswahlkriterien

17.1 Dieses Programm richtet sich in erster Linie an Regierungsbeamte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dabei kann es sich um Bedienstete einer nationalen, regionalen oder kommunalen Behörde handeln.

17.2 Regierungsbeamte, die sich für einen Studienaufenthalt bewerben, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU besitzen und bei einer nationalen, kommunalen oder regionalen Behörde eines EU-Mitgliedstaats beschäftigt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Generalsekretär jedoch auch Bewerbern aus Drittstaaten einen Studienaufenthalt für Regierungsbeamte genehmigen. Der AdR behält sich das Recht vor, sein Angebot zu widerrufen und einen anderen geeigneten Bewerber auszuwählen, wenn der Bewerber zu Beginn des Studienaufenthalts nicht nachgewiesen hat, dass er die Anforderungen des nationalen Einwanderungsrechts erfüllt und nach belgischem Einwanderungsrecht in Belgien leben und arbeiten darf.
- Die Bewerber/innen müssen mindestens über einen Bachelor-Abschluss verfügen oder die Hälfte eines Bachelor-Studiums absolviert haben, das für die Arbeit des AdR als relevant erachtet wird.
- Sie müssen ähnliche Aufgaben wie AdR-Bedienstete ausüben und auch in einer vergleichbaren Stellung sein.
- Sie müssen eine Bestätigung ihres Beschäftigungsverhältnisses als Beamte, die Zustimmung ihres Arbeitgebers zu dem Studienaufenthalt im AdR sowie einen Nachweis über die

Finanzierung durch ihren Arbeitgeber für die Dauer des Studienaufenthalts vorweisen können.
– Hervorragende Französisch- oder Englischkenntnisse werden erwartet.

Artikel 18 – Dauer und Beginn des Studienaufenthalts für Regierungsbeamte

18.1 Die Dauer eines Studienaufenthalts für Regierungsbeamte kann zwischen zwei und sechs Monaten betragen. Der für Personalfragen zuständige Direktor kann eine Verlängerung auf insgesamt zwölf Monate genehmigen.

18.2 Der Zeitpunkt des Beginns des Studienaufenthalts wird in Absprache mit dem Teilnehmenden festgelegt.

Artikel 19 – Durchführung des Auswahlverfahrens für Studienaufenthalte für Regierungsbeamte

19.1 Für die Einreichung der Bewerbung für einen Studienaufenthalt für Regierungsbeamte ist gemäß den geltenden internen Verfahren der Referatsleiter oder der Direktor der entsendenden Einrichtung zuständig.

19.2 Bewerbungen für einen Studienaufenthalt für Regierungsbeamte werden gemäß den geltenden internen Verfahren vom Praktikumsbüro bearbeitet.

19.3 Gemäß den geltenden internen Verfahren erteilt der für Personalfragen zuständige Direktor die Genehmigung für einen Studienaufenthalt eines Regierungsbeamten.

Artikel 20 – Einreichung von Bewerbungen

Bewerbungen für einen Studienaufenthalt für Regierungsbeamte sind über das Online-Bewerbungsformular auf der AdR-Website einzureichen.

Artikel 21 – Versicherungsschutz

21.1 Alle Regierungsbeamte, die einen Studienaufenthalt absolvieren, müssen eine Krankenversicherung nachweisen können. Diese wird nicht vom AdR finanziert. Der Nachweis über die Krankenversicherung ist der Bewerbung beizufügen.

21.2 Alle Regierungsbeamte, die einen Studienaufenthalt absolvieren, müssen außerdem gemäß den in der AdR-Versicherungspolice festgelegten Bedingungen unfallversichert sein. Der AdR trägt die gesamten Kosten der entsprechenden Versicherungsprämie.